

# Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

## Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Wohnhaft: \_\_\_\_\_  
(Adresse, Wohnort)

Telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(über den Tag) (zum Zeitpunkt der Veranstaltung)

## Zu schützende Person:

Mein Kind: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

wird beim Besuch der Veranstaltung

### Open-Air-Konzert / Zeltfestival "Resist To Exist 2017"

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes  
begleitet. Die Veranstaltung findet an mehreren Tagen statt.

Diese Erlaubnis gilt für: Freitag, den 04. August 2017  
(nicht zutreffendes bitte streichen) Samstag, den 05. August 2017  
Sonntag, den 06. August 2017  
Alle Tage 04. bis 06. August 2017

Die Erlaubnis für meine Tochter / meinen Sohn gilt bis um \_\_\_\_\_ Uhr.  
(nicht zutreffendes bitte streichen)

## Erziehungsbeauftragte Person:

Frau / Herr: \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name – in Druckbuchstaben)

Wohnhaft: \_\_\_\_\_  
(Adresse, Wohnort)

Telefonisch erreichbar unter: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
(über den Tag) (zum Zeitpunkt der Veranstaltung)

## Unterschrift / Datum:

Vom Infoblatt zur Erziehungsbeauftragung habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
(Personenberechtigte / Eltern)

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsbeauftragter)

Gefälschte Unterschriften oder bewusste Falschangaben werden gem. § 267 des Strafgesetzbuches (StGB)  
als Urkundenfälschung behandelt und können strafrechtlich verfolgt werden.

# Infoblatt zur Erziehungsbeauftragung

Liebe Eltern,

seit dem 1. April 2003 haben Sie als Eltern die Möglichkeit, zeitweise eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

Diese Person muss mind. 18 Jahre alt und sich seiner Pflichten bewusst sein. Die Erziehungsbeauftragung erfolgt nur im ausdrücklichen Einverständnis eines Elternteils und der beauftragten Person. Die Erziehungsbeauftragung muss auf einem formlosen Dokument von beiden Parteien unterschrieben werden. Folgende (relevante) Aktivitäten werden durch die Erziehungsbeauftragung gestattet:

- Der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- Der Besuch von Tanzveranstaltungen durch ältere Jugendliche (im Alter von 16 – 18 Jahren) außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen (auch nach 24 Uhr).

## **Bitte bedenken Sie beim Erteilen der Erziehungsbeauftragung folgende Punkte:**

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein, d.h. Ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und sich entsprechend ausweisen können. Er/sie übernimmt die rechtliche Verantwortung für das Kind (z.B. Aufsichtspflicht) und muss deshalb in der Lage und reif genug sein, die Erziehungsfunktion zu erfüllen (Autoritätsverhältnis).

- Es ist sicherzustellen, dass der/die Erziehungsbeauftragte über die geltenden Jugendschutzbestimmungen informiert ist.
- Stellen Sie die sichere Heimkehr Ihres Kindes sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß. Zum Beispiel:
  - Kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren und Rauchverbot unter 18 Jahren.
  - Bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (Vodka, Rum, etc.) konsumiert werden.
- Die Begleitung des/der Minderjährigen durch eine erziehungsbeauftragte Person ermächtigt nur zum erweiterten Aufenthalt in Gaststätten oder bei öffentlichen Veranstaltungen, bzw. zum Kinobesuch. Die gesetzlichen Einschränkungen zum Alkoholkonsum oder zum Rauchen in der Öffentlichkeit bestehen weiterhin. Bei Verstößen kann gegen die erziehungsbeauftragte Person ein Bußgeld verhängt werden.

### **Empfehlungen für Eltern**

Sie sollten die erziehungsbeauftragte Person persönlich gut kennen und ihr vertrauen können. Überlegen Sie vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind oder dem Jugendlichen Grenzen setzen zu können ( z.B. Alkoholkonsum), unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.

Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus.

Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern von Diskotheken/Gaststätten etc. mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung! Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg).

Prüfen Sie, ob der rechtmäßig Beauftragte auch tatsächlich die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.

Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens offensichtlich nicht (mehr) in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.

Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als "erziehungsbeauftragte Person" ist nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt. Eine effektive Wahrnehmung des Erziehungsauftrags und der Beaufsichtigung dürften ebenso kaum möglich sein.

Der volljährige Partner oder die volljährige Partnerin einer minderjährigen Person kann ebenfalls keinen Erziehungsauftrag wahrnehmen, da in Beziehungen kein Autoritäts-- sondern ein partnerschaftliches Verhältnis besteht, so dass notwendige, erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt in der Regel für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. Auch hier kann in der Regel von dem Bestehen eines Autoritätsverhältnisses nicht ausgegangen werden.